

# Geschäftsordnung der ABB

Zuletzt geändert durch  
die Delegiertenversammlung  
vom 29.11.2023

## § 1 Name und Organisationsbereich

Die Arbeitsgemeinschaft Bewährungshilfe Bayern (ABB) ist der Zusammenschluss der in Bayern hauptamtlich tätigen Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen. Sie ist Bestandteil der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e. V. (ADB e. V.).

## § 2 Gliederung

1. Die ABB ist in Bezirksgruppen gegliedert. Es bestehen die Bezirksgruppen Bamberg, Ingolstadt - München II, München I, Nürnberg, Oberpfalz, Schwaben und Südostbayern.
2. Es können Regionalgruppen gebildet werden.
3. Jede Regionalgruppe wählt einen Sprecher/-in. Diese(r) koordiniert die Arbeit an der Basis. Mindestens einmal im Quartal soll er/sie sich mit anderen Sprechern des Bezirks, dem Vertreter/-in der Bezirksgruppe im Vorstand, dem Bezirksgruppensprecher/-in und den Delegierten der Bezirksgruppen zu einer Funktionsträgerkonferenz treffen. § 11 der Geschäftsordnung ist zu beachten.
4. Jede Bezirksgruppe wählt
  - a. den Bezirksgruppensprecher/-in und einen Vertreter/-in als Mitglied für den Vorstand
  - b. die Delegierten
5. Die ABB gilt als Landesarbeitsgemeinschaft im Sinne der Satzung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e. V. (ADB e. V.).



### **§ 3 Ziel**

Die ABB hat das Ziel, der Bewährungshilfe innerhalb der Justizverwaltung und in der Öffentlichkeit die ihrer Aufgabe und Bedeutung entsprechende Geltung zu verschaffen und zugleich für deren Belange einzutreten.

### **§ 4 Aufgaben**

Im Rahmen ihrer Zielsetzung nimmt die ABB vor allem folgende Aufgaben wahr:

1. Verbesserungen der Möglichkeiten der Beratung und Hilfe für den straffällig gewordenen Menschen.
2. Erarbeitung und Darstellung des Berufsauftrages zu fachlicher Profilierung und gesellschaftlicher Anerkennung des Berufstandes.
3. Weiterentwicklung der Arbeitsmethoden und Arbeitsbedingungen und ständiger Erfahrungsaustausch.
4. Förderung der Zusammenarbeit mit den Sozialarbeitern/-innen in den Justizvollzugsanstalten und mit den Gerichtshelfern/-innen.
5. Mitgestaltung des Aus- und Fortbildungswesens.
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. Einflussnahme auf Institutionen der Forschung, Planung und Gesetzgebung.
8. Zusammenarbeit mit sonstigen Verbänden und Organisationen.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle Bewährungshelfer/-innen werden, die im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz hauptamtlich tätig sind.

Eine Fördermitgliedschaft, eine Mitgliedschaft ohne Antrags- und Stimmrechte, kann auch von Personen, welche nicht als hauptamtliche Bewährungshelfer/-innen tätig sind, beantragt werden.

2. Der Beitritt als Mitglied oder Fördermitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eintritts. Der Mitgliedsbeitrag ist bereits für das laufende Quartal, in dem der Eintritt erfolgt ist, zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Kündigung zum Quartalsende; die Beiträge sind anteilig zu erheben.
  - b) auch bei Beendigung des Dienstverhältnisses beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz endet die Mitgliedschaft nur durch schriftliche Kündigung. Andernfalls tritt mit dem Ausscheiden automatisch eine Fördermitgliedschaft in Kraft.
  - c) durch Ausschluss: über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
  - d) durch Tod.
4. Die Unterlagen, die Mitgliedschaft betreffend, werden fünf Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft vernichtet.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Teilzeitkräfte entrichten einen der Arbeitszeit entsprechenden Anteil des Betrages.
2. Die Beiträge werden wie folgt gestaffelt:
  - 0% – 50% Arbeitskraftanteil: 50% ABB-Beitrag und 10.- € ADB-Beitrag
  - 51% - 75% Arbeitskraftanteil: 75% ABB-Beitrag und 10.- € ADB-Beitrag
  - 76% - 100% Arbeitskraftanteil: 100% ABB-Beitrag und 10.- € ADB-Beitrag
3. Kolleg\*innen, die sich in Mutterschutz/Elternzeit befinden, können sich während dieser Zeit auf Antrag an das mit der Führung der Mitgliederliste beauftragte Mitglied des Vorstands von den Beiträgen befreien lassen.
4. Die Einziehung der Mitgliedsbeiträge obliegt dem/der Kassenwart/in.
5. Jede Veränderung der Arbeitskraftanteile ist dem mit der Führung der Mitgliederliste beauftragten Mitglied des Vorstands schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Dauer der Wahlperiode**

Die Wahlperiode für alle Ämter beträgt 3 Jahre.

## **§ 8 Organe**

1. Organe der ABB sind:



- a) die Delegiertenversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) bis zu drei gleichberechtigte Vorsitzende
2. Die Organe geben sich jeweils ihre Geschäftsordnung nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

## **§ 9 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ und befasst sich mit allen auftretenden Aufgaben und Problemen der ABB. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
- a. Wahl, Entlastung und Abberufung von bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden und des Kassenwarts/-wartin. Mitglieder des bisherigen Vorstandes sind nicht stimmberechtigt bei der Wahl des neuen Vorstandes, es sei denn, sie werden von den Bezirksgruppen als Delegierte benannt.
  - b. Beitragsfestsetzung gemäß § 6 Abs. 1.
  - c. Beschlussfassung über angefochtene Entscheidung des Vorstandes.
  - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - e. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes.
  - f. Wahl von zwei Kassenprüfern/-innen und einer Ersatzperson.
  - g. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/-innen.
  - h. Beschlussfassung über die Auflösung der ABB und die Verwendung ihres Vermögens im Sinne von § 12.
  - i. Die Delegiertenversammlung wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e. V. (ADB e. V.). Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Satzung der ADB e.V. Die Delegierten können sich nach Absprache mit dem Vorstand vertreten lassen.
2. Die Delegiertenversammlung wird gebildet aus dem Vorstand und aus den gewählten Delegierten oder deren Stellvertretern/-innen. Dabei kann jede Bezirksgruppe je angefangene 10 Mitglieder eine(n) Delegierte(n) entsenden.

Beitragsfreie Mitglieder zählen dabei nicht.

3. Die Delegiertenversammlung wählt sich eine(n) Leiter/-in und dessen Vertreter/in.
4. Die Delegiertenversammlungen sind allen Mitgliedern zugänglich.
5. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnungsvorschlag mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einberufen. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen und die Kandidaten/-innen für den Vorstand sollen 4 Wochen vorher den Delegierten mitgeteilt werden. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist innerhalb von 2 Monaten einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder mehr als die Hälfte aller Delegierten oder mehr als 50% der Mitglieder es verlangen.
6. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
7. Die Wahlen von bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden und des Kassenvorwirts/-in finden in geheimen Wahlgängen statt. Die Vorsitzenden werden aus allen Bewerber/innen in einer Listenwahl in einem geheimen Wahlgang gewählt. Jede/r Delegierte hat so viele Stimmen wie Bewerber/innen, maximal drei. Für jede/n Bewerber/in ist nur eine Stimmabgabe möglich.  
Jede/r Delegierte muss mindestens eine Stimme abgeben, ansonsten ist der Stimmzettel ungültig. Die Bewerber/innen mit den meisten Stimmen (mindestens jedoch jeweils 25% der Wahlberechtigten) besetzen die Ämter der bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Besteht bei mehr als drei Bewerber/innen Stimmengleichheit, entscheidet die Stichwahl. In einem weiteren Wahlgang wird der/die Kassenvorwirt/-in gewählt; diese Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.
8. Für Satzungsänderungen und die Auflösung der ABB sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich.
9. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/-in und dem Protokollführer/-in zu unterschreiben und den Mitgliedern der Delegiertenversammlung bekannt zu geben ist.



10. Wählt die Delegiertenversammlung keine/n Vorsitzende/n, so bestimmt der Vorstand aus seinen eigenen Reihen eine(n) Sprecher(in) des Vorstandes. Diese(r) übernimmt in Absprache mit dem Vorstand die Aufgaben der Vorsitzenden.
11. Beschlüsse und Abstimmungen können im Einzelfall auch auf elektronischem Wege erfolgen.

### **§ 10 Vorstand der ABB**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden dem/der Kassenwart/-in und den unter § 2 Abs.4a gewählten Vertretern der Bezirksgruppen.  
Der Vorstand ist berechtigt, bis zu weitere 5 Vorstandsmitglieder zu kooptieren. Das jeweilige Mitglied wird mit einer 2/3 Mehrheit durch die Vorstandsmitglieder berufen (Kooptation). Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand. Eine Kooptation ist befristet möglich. Aufgabe eines kooptierten Mitgliedes kann die Beratung des Vorstandes oder die Wahrnehmung eines speziell benannten Aufgabenbereichs sein. Kooptationen enden immer zum Ende einer Legislaturperiode.
2. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm:
  - a) alle Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung
  - b) Einsetzung von lang- und kurzfristigen Ausschüssen und Berufung der Mitglieder. Die Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich.
  - c) Einberufung der Delegiertenversammlung und der Sitzungen des Vorstandes.
3. Der Vorstand mit seinen Vorsitzenden vertritt die ABB nach außen. Bestimmte Aufgaben können delegiert werden.
4. Die von der Delegiertenversammlung gewählten Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen der Bezirksgruppen teilnehmen.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder wird es abberufen, erfolgt Nach- oder Neuwahl durch das zuständige Organ. Briefwahl ist möglich.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß einberufen wurde

und mindestens 7 Mitglieder des Vorstandes an der Sitzung teilnehmen. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

7. Der Vorstand entscheidet alle Fragen, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Das sind insbesondere:
  - a) Beschlussfassung zu grundsätzlichen Fragen.
  - b) Beschlussfassung über angefochtene Entscheidungen.
  - c) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes.
  
8. Der Vorstand trifft sich im laufenden Kalenderjahr mindestens zweimal. Diese Vorstandssitzungen sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnungsvorschlag mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes unter Angabe von Gründen verlangt.

## **§ 11 Vertretung in der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e. V. (ADB e.V.)**

1. Der Vorstand benennt aus seinen Reihen den/die Landessprecher/-in der ABB in der ADB e.V.
2. Lässt die Satzung der ADB e.V. die Entsendung von mehreren Vertretern eines Bundeslandes in ihre Organe zu, so wählen die Delegierten zusätzlich zu dem / der Vertreter/in gem. Ziff. 1 die weiteren Vertreter/-innen aus den Reihen der ABB- Mitglieder.
3. Ist ein Mitglied der ABB auch Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der ADB e.V., so ist es zu allen Sitzungen der einzelnen Organe der ABB einzuladen.

## **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung der ABB kann nur erfolgen, wenn eine zu diesem Zweck einberufene Delegiertenversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden sie beschließt.
2. Die gleiche Delegiertenversammlung beschließt mit gleicher Mehrheit über



das Vermögen nach der Auflösung für einen den bisherigen Zielen und Aufgaben der ABB entsprechenden Zweck.

### **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Geschäftsordnung nicht anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern die Geschäftsordnung nicht anders bestimmt.
4. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl und falls erforderlich, das Los.
5. Eine Abstimmung kann auch auf schriftlichem Wege vorgenommen werden.
6. Diese Geschäftsordnung tritt ab 12.12.2023 in Kraft.

Augsburg, den 29.11.2023

Philipp Stark

1. Vorsitzender